



Zweckverband Polizeiverbund rechtes Limmattal

ZWECKVERBANDSSTATUTEN

Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden
- Unterengstringen
- Weiningen

Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	Bestand und Zweck	
	Art. 1 Bestand	5
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	5
	Art. 3 Zweck	5
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	5
B	Organisation	
B1	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 5 Organe	6
	Art. 6 Amtsdauer und Geschäftsordnung	6
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	6
	Art. 8 Bekanntmachung	6
B2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	
	B2.1 Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 9 Stimmrecht	7
	Art. 10 Verfahren	7
	Art. 11 Zuständigkeit	7
	B2.2 Initiative	
	Art. 12 Gegenstand	7
	Art. 13 Vorprüfung	8
	Art. 14 Zustandekommen	8
B3	Die Verbandsgemeinden	
	B3.1 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	
	Art. 15 Gemeindeversammlungen	8
	Art. 16 Gemeinderäte	8
	Art. 17 Territorialkompetenzen	9
	B3.2 Zustandekommen von Beschlüssen	
	Art. 18 Beschlussfassung	9
B4	Der Vorstand	
	Art. 19 Zusammensetzung und Konstituierung	10
	Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	10
	Art. 21 Aufgabendelegation	11
	Art. 22 Einberufung und Teilnahme	11
	Art. 23 Beschlussfassung	12
	Art. 24 Aktuariat	12
B5	Die Rechnungsprüfungskommission	
	Art. 25 Zusammensetzung	12
	Art. 26 Aufgaben	12
	Art. 27 Beschlussfassung	12

B6	Das Polizeikorps und die Verbandsverwaltung	
B6.1	Das Polizeikorps	
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen	13
Art. 29	Bestand	13
Art. 30	Polizeisekretariat	13
Art. 31	Entschädigung Kantonspolizei	14
B6.2	Die Verbandsverwaltung	
Art. 32	Aufgaben und Kompetenzen	14
Art. 33	Bestimmung und Entschädigung der Verbandsverwaltung	14
C	Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 34	Anstellungsbedingungen	14
Art. 35	Öffentliches Beschaffungswesen	15
D	Verbandshaushalt	
Art. 36	Finanzhaushalt	15
Art. 37	Buchführungsart	15
Art. 38	Kostenverteiler	15
Art. 39	Eigentum	15
Art. 40	Haftung	15
E	Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 41	Aufsicht	16
Art. 42	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	16
F	Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 43	Austritt	16
Art. 44	Auflösung	16
G	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 45	Inkrafttreten	17
Art. 46	Aufhebung Gemeindepolizei Weiningen	17
H	Genehmigungen	18

A BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Unterengstringen und Weiningen bilden unter dem Namen "Polizeiverbund rechtes Limmattal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Weiningen.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss kantonalem Polizeiorganisationsgesetz in den Verbandsgemeinden.

Im Weiteren obliegen dem Zweckverband das Verfahren und die Administration hinsichtlich der Vereinnahmung von Bussengeldern zugunsten der Verbandsgemeinden.

Der Zweckverband ist berechtigt, Anschlussverträge mit anderen Gemeinden abzuschliessen. Ebenso kann er eine engere Zusammenarbeit mit anderen polizeilichen Organisationen festlegen. Die Einhaltung der Finanzkompetenzen gemäss diesen Statuten bleibt vorbehalten.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Art. 17 ist auch für vertraglich angeschlossene Gemeinden massgebend.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

B ORGANISATION

B1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer und Geschäftsordnung

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Soweit nachfolgend nichts anderes angeordnet ist, richtet sich die Geschäftsordnung der in Abs. 1 erwähnten Organe nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Unter Vorbehalt der Rechtmässigkeit können diese Organe für sich ergänzende Regeln erlassen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident/die Verbandspräsidentin und der Verbandsaktuar/die Verbandsaktuarin, im Falle von Abwesenheiten ihre Stellvertreter/ihre Stellvertreterinnen, gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren bzw. anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

B2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

B2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.—;
4. die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 75'000.—, vorbehaltlich Art. 16 Ziff. 9;
5. den allfälligen Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung für die Angestellten des Zweckverbandes.

B2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

B3 Die Verbandsgemeinden

B3.1 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Art. 15 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 16 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Abordnung ihrer Gemeinderatsmitglieder in den Verbandsvorstand sowie dessen Ersatz;
2. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung über den Zweckverband;

3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, über deren Kredite die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder die Verbandsgemeinden beschlossen haben;
6. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis höchstens Fr. 200'000.—, soweit eine solche Beschlussfassung nicht dem Vorstand obliegt;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis höchstens Fr. 75'000.—, soweit eine solche Beschlussfassung nicht dem Vorstand obliegt (von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kredite für neue Stellen gemäss Ziff. 9);
7. die Standortwahl des Polizeipostens bzw. der Polizeiposten;
8. die Festlegung des Personalbestands des Polizeikorps, unter Beachtung von Art. 29;
9. die Bewilligung fester Stellen und der entsprechenden Kredite;
10. den Erlass eines Entschädigungsreglements für die Behördenmitglieder des Zweckverbands;
11. den Vertragsabschluss mit anderen Gemeinden und polizeilichen Organisationen im Sinne von Art. 3 Abs. 3, unter Beachtung der Finanzkompetenzen gemäss diesen Statuten;
12. die Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden unterbreitet.

Art. 17 Territorialkompetenzen

Die Festlegung der ortspolizeilichen Bestimmungen und der verwaltungsrechtliche Vollzug ebendieser verbleiben im alleinigen Kompetenzbereich jeder einzelnen Verbandsgemeinde und können nicht dem Zweckverband übertragen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Polizeiverordnung sowie bezüglich dem Erlass von Bussenlisten, Gebührenverordnungen und Bewilligungsreglementen.

B3.2 Zustandekommen von Beschlüssen

Art. 18 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erhalten hat.

B4 Der Verbandsvorstand

Art. 19 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde bestimmt zwei Mitglieder sowie einen Ersatz aus dem Kreise ihres Gemeinderates. Das für die Belange der Sicherheit und Ortspolizei der Gemeinde zuständige Gemeinderatsmitglied nimmt von Amtes wegen Einsitz in den Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand konstituiert sich vollumfänglich selbstständig. Insbesondere wählt er aus seiner Mitte den Verbandspräsidenten/die Verbandspräsidentin sowie den/die erste/n und zweite/n Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin. Der Präsident/Die Präsidentin muss jeweils im Zweijahresturnus neu bestimmt werden und zwar so, dass dieses Amt immer abwechselnd durch ein Mitglied der anderen Verbandsgemeinde wahrgenommen wird. Als allererste/r Präsident/Präsidentin amtet ein Mitglied der Gemeinde Weiningen.

Ersatzmitglieder fungieren nicht als Präsident/Präsidentin oder Vize-Präsident/Vize-Präsidentin.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach aussen. Er ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden;
3. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Festlegung des Finanzplanes;
4. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
5. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 50'000.— pro Geschäft;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.— pro Geschäft;

7. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 30'000.— pro Geschäft, insgesamt maximal Fr. 60'000.— pro Betriebsjahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.— pro Geschäft, insgesamt maximal Fr. 20'000.— pro Betriebsjahr;
8. die Schaffung von Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3 Abs. 4;
9. die Besorgung von Räumlichkeiten und Materialien für das Polizeikorps und, soweit zuständig, für die Verbandsverwaltung, unter Beachtung der Finanzkompetenzen gemäss diesen Statuten;
10. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter;
11. die Ernennung des Chefs/der Chefin des Polizeikorps und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin;
12. der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;
13. der Erlass eines Organisationsreglements für den Polizeibetrieb;
14. die Bestimmung der Verbandsverwaltung, soweit diese Aufgaben nicht durch eigene Mitarbeiter wahrgenommen werden;
15. die Wahl des Verbandsaktuars/der Verbandsaktuarin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.

Art. 21 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Chef/Die Chefin des Polizeikorps oder sein/e Stellvertreter/in nehmen mit beratender Stimme an den Verbandsvorstandssitzungen teil. Der Verbandsvorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der/die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 24 Aktuariat

Der Verbandsaktuar/Die Verbandsaktuarin, bzw. sein/e Stellvertreter/in, führt das Protokoll und leitet die Administration des Verbandsvorstandes. Er hat beratende Stimme.

B5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Unterengstringen. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Weiningen hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 26 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden bzw. an die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

B6 Das Polizeikorps und die Verbandsverwaltung

B6.1 Das Polizeikorps

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Das Korps des Polizeiverbundes reches Limmattal erbringt im Sinne einer Kommunalpolizei ordnungs-, sicherheits- und verkehrspolizeiliche Arbeits- und Dienstleistungen zugunsten der Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossenen Gemeinden.

Die Verbandsgemeinden erteilen dem Zweckverband die Kompetenz, in ihren Gebieten polizeilich uneingeschränkt zu handeln. Die Aufgaben des Polizeikorps des Zweckverbandes richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes, des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes und der kantonalen Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung.

Die Verbandsgemeinden erteilen dem Zweckverband die Kompetenz, auf ihren Gebieten begangene Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren zu erledigen, soweit hierfür im betroffenen Gemeindegebiet eine rechtliche Grundlage besteht. Sämtliche aus diesem Verfahren resultierende Bussengelder stehen jener Verbandsgemeinde zu, innert welcher die Widerhandlung begangen wurde.

Die Kompetenzen und Handlungsfähigkeit des Korps des Polizeiverbundes reches Limmattal gegenüber vertraglich angeschlossenen Gemeinden werden im entsprechenden Anschlussvertrag geregelt.

Durch das Polizeikorps nicht besorgt werden Aufgaben, welche nach Art. 17 in den Territorialkompetenzbereich der Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden fallen.

Art. 29 Bestand

Der Personalbestand des Polizeikorps bestimmt sich nach dem durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden genehmigten Stellenplan. Es umfasst jedoch mindestens vier Polizeifunktionäre, welche über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.

Art. 30 Polizeisekretariat

Unter Vorbehalt der Genehmigung entsprechender Stellen durch die Verbandsgemeinden gemäss Art. 16 Ziff. 9, kann das Polizeikorps durch ein verbandsinternes Polizeisekretariat ergänzt werden, welches die Polizeifunktionäre von ihren administrativen Aufgaben und Schalterdiensten entlastet. Dies zugunsten einer höheren polizeilichen Präsenz im Aussenbetrieb.

Art. 31 Entschädigung Kantonspolizei

Hinsichtlich der durch die Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossene Gemeinden jährlich an die Kantonspolizei Zürich zu entrichtenden Entschädigungen für die Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben, besitzen diese Gemeinden Anspruch auf Anrechnung von Stellenprozenten aus dem Korps des Polizeiverbundes rechts Limmattal. Der anrechenbare Stellenetat der Polizeifunktionäre wird jeweils per 31. Dezember des betreffenden Jahres auf die Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt.

B6.2 Die Verbandsverwaltung

Art. 32 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsaktuar/Die Verbandsakutarin leitet die Verbandsverwaltung.

Die Verbandsverwaltung besorgt die verwaltungsrechtliche Administration und Rechnungsführung des Zweckverbandes.

Der Aufgabenumfang der Verbandsverwaltung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Gemeinderechts, insbesondere nach jenen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 33 Bestimmung und Entschädigung der Verbandsverwaltung

Soweit Aufgaben der Verbandsverwaltung nicht durch eigene Mitarbeiter des Zweckverbandes besorgt werden, bestimmt der Verbandsvorstand hierfür im Sinne von Art. 20 Ziff. 14 ein auswärtiges Verwaltungsinstitut, in der Regel die Gemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde. Dieses wird für seine Aufgabenerfüllung zulasten der Verbandsrechnung kostenneutral entschädigt.

C PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Soweit der Verband für das Personal des Zweckverbandes keine eigene Personal- und Besoldungsverordnung erlassen, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

D VERBANDSHAUSHALT

Art. 36 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 37 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden jährlich nach Einwohnerzahl (Bemessungstag jeweils per 31. Dezember) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Allfällige Überschüsse werden nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 39 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 40 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 39.

E AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 41 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

Gegen polizeiliche Anordnungen und Verfügungen des Korps des Polizeiverbundes reches Limmattal steht nach Massgabe der ortspolizeilichen Spezialgesetzgebung das Rechtsmittel beim Statthalteramt Dietikon offen.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

F AUSTRIIT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 43 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 39.

G SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich.

Sie treten nach rechtskräftiger Zustimmung und Genehmigung durch die zuständigen Organe auf einen durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 46 Aufhebung Gemeindepolizei Weiningen

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird der bisherige Kommunalpolizeibetrieb der Politischen Gemeinde Weiningen aufgehoben. Der in diesem Betrieb tätige Polizeifunktionär wird neu in das Korps des Polizeiverbundes rechtes Limmattal aufgenommen. Sein bestehendes Anstellungsverhältnis wird unter Wahrung des Besitzstandes in das neue Anstellungsverhältnis überführt. Allfällige Änderungen dürfen sich nicht zu seinen Ungunsten verschlechternd auswirken.

Die bestehenden Materialien und Ausrüstungen der Gemeindepolizei Weiningen werden gegen Entschädigung durch den Zweckverband "Polizeiverbund rechtes Limmattal" übernommen; die Ermittlung der Entschädigungshöhe erfolgt nach dem jeweiligen Zeitwert der zu übernehmenden Materialien und Ausrüstungen.

H GENEHMIGUNGEN

Unterengstringen, 4. Dezember 2013

Namens der Gemeindeversammlung:
Der Präsident: Der Schreiber:

P. Trombik

J. Engeli

Weiningen, 5. Dezember 2013

Namens der Gemeindeversammlung:
Der Präsident: Der Schreiber:

Hp. Haug

B. Persano

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates des Kantons Zürich: